

RS Vwgh 1989/12/21 89/14/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs2;

BAO §183 Abs3;

BAO §183 Abs4;

BAO §85 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 220;

Rechtssatz

Anbringen und Beweisanträge, die von einer Partei in einem sie betreffenden Verfahren gestellt wurden, können einer anderen Partei in deren Verfahren nicht als ihr Anbringen zugerechnet werden, wenn sie nicht wenigstens durch Verweisung auf das Vorbringen der ersteren dieses zu ihrem eigenen Anbringen gemacht hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989140151.X04

Im RIS seit

21.12.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at